

Kammer: ob sie auch ihrerseits die Genehmigung aussprechen will? — Genehmigt.

Auf der Tagesordnung, zu welcher wir übergehen, steht ein mündlicher Bericht der dritten Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens bezüglich des Antrags des Abg. Schreck, eine Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend \*). — Herr Geh. Rath von König wird als Referent die Güte haben, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Geh. Rath von König: Es ist der hohen Kammer erinnerlich, daß von dem Herrn Abg. Schreck in der Zweiten Kammer ein Antrag gestellt worden war, welcher die Erleichterung der Dismembrationen für Straßenbauzwecke beabsichtigt, und zwar in der Weise, daß, während bisher auch bei geringen Geldebeträgen die Auszahlung der Gelder an den berechtigten Grundstücksbesitzer, im Falle Hypotheken auf dem Grundstücke hafteten, von der Genehmigung des Appellationsgerichts abhing, künftig diese Genehmigung von dem Hypothekenrichter selbst ertheilt werden soll. Bei Berathung dieses Gegenstandes in der Zweiten Kammer ist dieselbe nicht nur dem Schreck'schen Antrage beigetreten, sondern sie hat denselben auch noch erweitert, um ihn zur Geltung zu bringen für sämtliche Dismembrationen. Als dann die Angelegenheit in diese Kammer gelangte, so hat sie es für unbedenklich gefunden, dem Schreck'schen Antrage in seiner ursprünglichen Gestalt beizutreten, jedoch den weitergehenden Antrag und Beschluß der Zweiten Kammer abgelehnt. Der Beschluß der Zweiten Kammer umfaßte sonach zwar den Beschluß der Ersten Kammer; er enthielt aber auch noch ein Mehreres und der Beschluß der Zweiten Kammer verhält sich demnach wie das Plus zu dem Beschlusse der Ersten Kammer als dem Minus. Als über diese Differenz anderweiter Bericht erstattet wurde, beschloß die Zweite Kammer, bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben. Heute Vormittag hat nun über diese Differenz das Vereinigungsverfahren stattgefunden. Die dritte Deputation der Ersten Kammer hat dabei geglaubt, an der früheren Ansicht dieser Kammer festhalten zu müssen, indem sie sich von der Ueberzeugung nicht zu trennen vermochte, daß zwischen Abtrennungen zu Straßenbauzwecken und anderen beliebigen vertragsmäßigen Dismembrationen denn doch, soviel das Interesse der hypothekarischen Gläubiger anlange, ein wesentlicher Unterschied stattfindet, namentlich insofern, als die vertragsmäßigen Dismembrationen sich mehrfach wiederholen können und wenn vielleicht die erste und zweite an sich geringfügige Abtrennung von einem Grundstücke dem hypothekarischen Gläubiger unschädlich erscheinen könnte, doch der Fall nicht aus-

geschlossen sei, daß möglicherweise durch eine dritte, vierte und fünfte Wiederholung das Grundstück und mithin die Sicherheit des hypothekarischen Gläubigers nach und nach auf empfindliche Weise beeinträchtigt würde. Deshalb glaubte Ihre Deputation bei dem früheren Beschlusse auch im Vereinigungsverfahren stehen bleiben zu müssen. Als nun von Seiten des Herrn Justizministers überdies erklärt wurde, daß die hohe Staatsregierung ohnehin mit der Erwägung umgehe, über Dismembrationsangelegenheiten und das Verfahren dabei neue gesetzliche Bestimmungen vorzubereiten und der Ständeversammlung nach ihrem Wiederzusammentritt vorzulegen, wobei insbesondere das Verfahren bei Dismembrationen zu Eisenbahnzwecken in Betracht gezogen werden würde, hinsichtlich dessen gegenwärtig bekanntlich wiederum ganz andere Bestimmungen gelten, da entschloß sich auch die dritte Deputation der Zweiten Kammer, von dem ursprünglichen Beschlusse der Zweiten Kammer abzugehen und nunmehr den Ansichten dieser, der Ersten Kammer, und ihrer Deputation sich anzuschließen. Es ist also insofern eine vollständige Uebereinstimmung im Vereinigungsverfahren zwischen beiden Deputationen erlangt worden und die diesseitige Deputation hat Ihnen demnach anzuempfehlen, daß Sie nunmehr, nachdem diese Angelegenheit in Gemäßheit von §. 124 der Landtagsordnung zunächst wieder in dieser Kammer zum Vortrag gelangt ist, sich dahin erklären mögen, bei dem früheren Beschlusse der Ersten Kammer zu beharren.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob sich Jemand zum Wort melden will über diese Sache. — Es hat daher also Niemand die Absicht, darüber zu sprechen, und würde, dafern der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat, eine Abstimmung auch nicht erforderlich sein, da die dritte Deputation der anderen Kammer unserem Beschlusse vollständig beigetreten ist. Es bleibt also bei den Anträgen, die auf Seite 132 unseres Deputationsberichts zu ersehen sind, und bleibt, wenn die Zweite Kammer dem Antrage ihrer Deputation beitrifft, weiter Nichts übrig, als die Abfassung der Schrift.

Staatsminister von Friesen: Die Staatsregierung hat, wie die hohe Kammer wohl selbst ermessen wird, den Wunsch gehegt, noch vor Eintritt der Vertagung der hohen Kammer eine Mittheilung zu machen über die Ergebnisse der jetzt in Berlin stattgefundenen Verhandlungen zum Behuf der Feststellung eines Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie er dem in der nächsten Zeit zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden soll; ich bin aber verhindert gewesen, dies eher, als in diesem Augenblicke zu thun, weil der Entwurf der Verfassungsurkunde noch einer definitiven redactionellen Bearbeitung bedurfte, die in Berlin vorgenommen werden sollte und die erst vor wenig Augenblicken in meine Hände gekommen ist. Gegenwärtig kann ich nun der hohen Kammer mittheilen, daß

\*) Vergl. L.M. I. R. S. 266 flgg. II. R. S. 228 flgg., 639 flgg.